

Straßenausbau in Hennef-Hüchel

Straße „Rotkäppchenweg“

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahme liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gemäß § 125 (2) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Analog zum vereinfachten Verfahren § 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In Hennef-Hüchel wurde die Straße „Rotkäppchenweg“ ausgebaut. Die Straße liegt im Bereich der Satzung Hüchel S-12.7 nach § 34 BauGB und wurde im Bereich ihrer Katastergrenzen (4042-019-19) ausgebaut. Die vom B-Plan Nr. 12.22 umfasste Teilstrecke des Rotkäppchenwegs ist nicht Teil dieser Betrachtung. Die unmittelbare Umgebung der Straße und das Umfeld ist geprägt durch eine dörfliche Wohnbebauung mit größeren Gärten und i.d.R. Einfamilienhäusern; im Osten und Westen schließt sich Grünland an.

Vor dem Endausbau bestand die Straße lediglich aus einer festgefahrenen, schottergebundenen Decke, aufgrund der regelmäßigen Befahrung teilweise mit

Pfützenbildung bei Regenfällen und Staubentwicklung in Trockenperioden. Es existierten keinerlei Randsteine oder Gehwege; eine Straßenbeleuchtung fehlte gänzlich.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Länge von 161 m und eine Breite von ca. 4,50 m mit einer bituminösen Decke hergestellt. Dabei wurde ein ein- bis dreizeiliges Betonrinnenpflaster begleitend hergestellt. Der Gesamtaufbau besteht aus einer 36 cm starken Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm, einer 10 cm starken Asphalttragschicht 0/22 mm und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht 0/8 mm. Aufgrund der geringen Breite wurde kein Gehweg bzw. Begleitstrukturen hergestellt. Ebenso wurde keine Straßenbeleuchtung neu installiert. Unter der Straße Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie verschiedene Leitungen.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 42 LNatSchG liegt nicht vor. Vgl. dazu auch die ASP I zum B-Plan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel „Dornröschenweg“ vom 24.09.2019, direkt angrenzend zum Vorhaben dieses Fachbeitrags.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypen gegenüberstellung subsumiert.

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wird die Biotoptypenbewertung nach Ludwig (1991) vorgenommen und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen.

Rotkäppchenweg

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	4,50 m	4,50 m
Länge	ca. 161 m	ca. 161 m
Versiegelte Fläche	ca. 724,5 m ² (teilversiegelt)	724,5 m ² (versiegelt)
Ausbauzustand	Schotter	bituminös einschl. einseitiger Pflastereinfassung
Begleitstrukturen	keine	keine
Biototyp und -bewertung	HY 2 geschotterter Weg Biotopwert 3	HY 0 versiegelte Fahrstraße Biotopwert 0

4.3. Biotopwertberechnung

Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
724,5 m ² * Biotopwert 3 = 2174 ÖWP*	724,5 m ² * Biotopwert 0 = 0 ÖWP

*ÖWP= ökologische Wertpunkte

Gesamtbiotopwertverlust

Aufgrund der bituminösen Befestigung statt des vorher vorhandenen Schotterweges ergibt sich durch Differenz der ÖWP gem. 4.3 ein Biotopverlust von

2.174 Bewertungspunkten.

Kleinere Versiegelungen infolge von Anpassungen im Bereich von Zufahrten blieben dabei unberücksichtigt.

5. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Endausbau der Straße „Rotkäppchenweg“ in Hennef-Hüchel einhergehen, dargestellt.

Anders als im Bauleitplanverfahren geht die Herstellung von Erschließungsanlagen gem. 123 ff BauGB nicht mit einer umfassenden, städtebaulichen (Neu-) Ordnung von Art und Maß der baulichen Nutzung einher, die auch die Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht.

Durch einen Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 16.06.2010 wurde festgesetzt, dass alle zukünftigen Abwägungsmaßnahmen gemäß § 125 BauGB gesammelt werden und bei Erreichung einer planerischen und gebührenabrechnungstechnischen Praktikabilität mit einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kompensiert bzw. dem Ökokonto zugebucht werden. Das Ökokonto der Stadt Hennef wird daher mit **2.174 ÖWP** belastet.


Hennef, den 23.08.2023